



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/02586**
Datum: 23.11.2016
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	23.11.2016	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Änderungsantrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM zur Ersten Änderungssatzung zur Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen und Sekundarschulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale)**

Beschlussvorschlag:

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen und Sekundarschulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) wird dahingehend geändert, dass

1. die Willy-Brandt-Straße 57-89 wie in der noch geltenden Satzung der Grundschule „August Hermann Francke“ zugeordnet bleibt.
2. die Zuordnung von Straßen bzw. Straßenteilen östlich des Riebeckplatzes und der Merseburger Straße wie in der noch geltenden Satzung erhalten bleibt.

gez. Tom Wolter
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Entsprechend der Änderungssatzung soll die Willy-Brandt-Straße in einen nördlichen und südlichen Straßenzug mit jeweils separaten Schulbezirken aufgeteilt werden. Diese Trennung ist aus sozialen und logistischen Gründen für die betroffenen Schülerinnen und

Schüler nicht vorteilhaft, weshalb wir uns dafür aussprechen, die gesamte Willy-Brandt-Straße wie bisher dem Schulbezirk der Francke-Grundschule zuzuordnen. Die Anzahl der betroffenen Schülerinnen und Schüler ist vergleichsweise gering.

Nichtsdestotrotz stößt das Gebäude der Grundschule „August Hermann Francke“ an seine Kapazitätsgrenzen. Um zusätzliche Unterrichtsräume nutzen zu können, wurden die Fachkabinette aufgegeben. Ebenfalls aus räumlichen Gründen kann der Hort im laufenden Schuljahr nicht für alle Schüler Hortplätze zur Verfügung stellen. Ausweichmöglichkeiten für beispielsweise betreuungsintensive Schülerinnen und Schüler gibt es im laufenden Betrieb nicht.

Auch die Satzungsänderung kann mittelfristig keine Entspannung herbeiführen.¹ Um den effizienten Grundschulbetrieb an der Francke-Grundschule zu gewährleisten, ist es notwendig die Änderungssatzung zur Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen in geringem Umfang und mit überschaubaren Auswirkungen auf andere Schulen zu modifizieren, wie in Punkt 2 dargelegt.

¹ Vgl. Beschlusskontrolle zur Sitzung des Bildungsausschusses am 04.10.2016, TOP 4.1., „Antwort der Verwaltung Anfrage Herr Rupsch“.